

RS UVS Burgenland 2012/12/17 002/06/12134

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2012

Rechtssatz

Wer in einem PKW, bei abgestelltem Motor auf der Rückbank schläft, hat das Kraftfahrzeug nicht in Betrieb genommen. Das bloße Verwahren des Fahrzeugschlüssels im Scheckkartenformat (der ein Starten des Fahrzeuges auch ermöglicht hätte, ohne dass der Schlüssel in das Zündschloss gesteckt wird) in der Jackentasche des Schlafenden, ist nicht als Inbetriebnahme zu werten.

Schlagworte

Inbetriebnahme, in Betrieb nehmen, Kraftfahrzeug, Fahrzeugschlüssel

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2012

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at